

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom 15. Juni 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2011,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Marginalie

Zuständigkeiten
1. Gemeinden

Art. 2

2. Sozialversicherungsanstalt

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 64a KVG für die Bekanntgabe der Forderungen der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

² Sie übernimmt zu Lasten des Kantons den vom Bundesrecht vorgegebenen Anteil der von der Revisionsstelle bestätigten Forderungen der Versicherer.

Art. 2a

Bekanntgabe von
säumigen
Versicherten

Die Versicherer haben der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekanntzugeben, die betrieben werden.

Art. 8 Abs. 3

³ Die massgebenden Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung werden wie folgt verbilligt:

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 65 000 Franken um 100 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 70 000 Franken um 75 Prozent;
- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 75 000 Franken um 50 Prozent;

- bis zu einem anrechenbaren Einkommen von 80 000 Franken um 25 Prozent.

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 11a

¹ Die Regierung kann die SVA beauftragen, eine Liste im Sinne von Artikel 64a Absatz 7 KVG der versicherten Personen zu führen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen.

² Sie legt fest, welche säumigen Personen nicht auf der Liste zu erfassen sind.

Art. 14 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 15

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus.

² Sie bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 64a Absatz 3 KVG.

Art. 16 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die SVA vollzieht die Prämienverbilligung im Auftrag des Kantons. Innerhalb der SVA führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch.

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVA festgehalten. Der Kanton vergütet der SVA den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschließen.

Art. 22a

Auf ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen, deren Fälligkeit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eingetreten ist, findet das Verfahren nach bisherigem Recht Anwendung. Anwendung bisherigen Rechts

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.